



## Arbeitsschutz kompakt

Dieser Ordner soll Ihnen die Organisation und Dokumentation des betrieblichen Arbeitsschutzes wesentlich erleichtern. Er enthält die wichtigsten Unterlagen und Vorlagen für Ihre betrieblichen Maßnahmen im Arbeitsschutz. Darüber hinaus dient Ihnen der Ordner als zentrale Ablagemöglichkeit Ihrer eigenen Unterlagen zum Arbeitsschutz.

**Bitte prüfen Sie regelmäßig auf unserer Internetseite das Vorliegen aktualisierter Dokumente des Ordners ([www.bgn.de](http://www.bgn.de), Shortlink 1432)**

## Ansprechpartner im Arbeitsschutz

Folgende Ansprechpartner haben den Auftrag, Sie in allen Fragen des Arbeitsschutzes zu unterstützen und zu beraten:

- Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte
- Ihre Berufsgenossenschaft
- Die für Ihren Betrieb zuständige staatliche Arbeitsschutzbehörde

### Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte

Jeder Unternehmer muss dafür sorgen, dass sein Betrieb betriebsärztlich und sicherheitstechnisch betreut wird. Das schreibt das Arbeitssicherheitsgesetz vor.

Wie diese Betreuung konkret im Betrieb umgesetzt wird, regeln die Berufsgenossenschaften für die ihnen angeschlossenen Betriebe in der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“

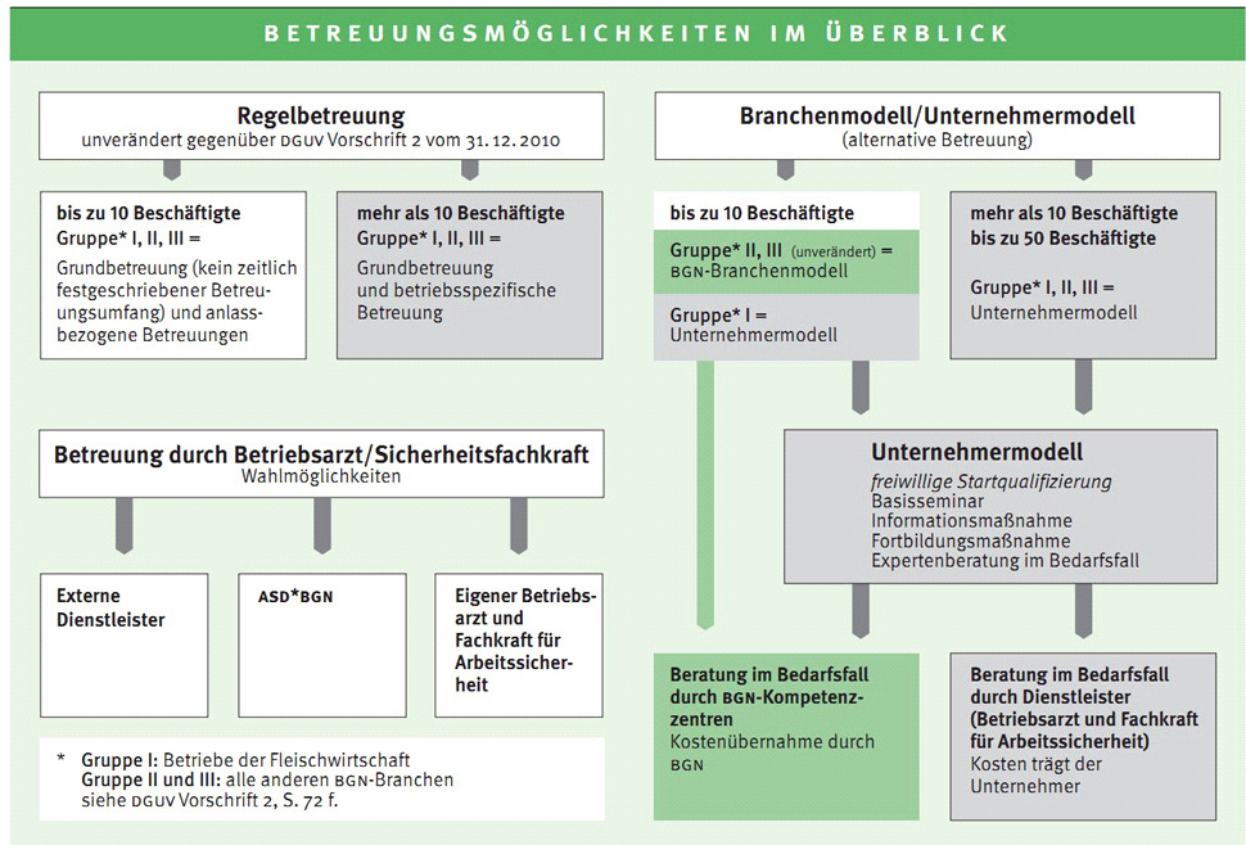
(DGUV Vorschrift 2). Diese Vorschrift gilt für alle Betriebe. Es besteht also eine gesetzliche Betreuungspflicht.

Die Art und der Umfang der notwendigen Betreuung richtet sich grundsätzlich nach der Anzahl der im Betrieb tätigen Beschäftigten. Dabei wird im Kleinst- und Kleinbetriebsbereich unterschieden zwischen Betrieben mit

- bis zu 10 Beschäftigten (bzw. weniger als insgesamt 16.000\* Mitarbeiter-Arbeitsstunden im Jahr) und
- mit mehr als 10 und bis zu 50 Beschäftigten (bzw. mehr als 16.000\* und weniger als insgesamt 80.000\* Mitarbeiter-Arbeitsstunden im Jahr)

\* zu Grunde gelegt wird der aktuelle Arbeitnehmerrichtwert

Eine Übersicht zu den Betreuungsmöglichkeiten finden Sie nachfolgend.



## Für alle Betriebe gilt:

Betriebe, die es versäumt haben, die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung innerhalb von 6 Monaten nach dem Anschluss bei der BGN schriftlich nachzuweisen werden automatisch vom Arbeits-

medizinischen und Sicherheitstechnischen Dienst der BGN (ASD\*BGN) betreut. Eine Befreiung vom Anschluss kann jederzeit erfolgen. Sie müssen jedoch nachweisen, dass Sie anderweitig betreut werden.

## Sie haben noch Fragen? Bitte melden Sie sich bei uns:

Betreuung in Betrieben	Telefon	Fax
<b>Alternative Betreuung</b> - mit bis zu 10 Beschäftigten - mit mehr als 10 und bis zu 50 Beschäftigte	0621 44563333 0621 44563333	0800 197755316725 0800 197755316725
<b>Regelbetreuung</b> - durch den ASD*BGN - Freistellung vom ASD*BGN	0621 44562678 0621 44563535	0800 197755317111 0800 197755316728

## Ihre Berufsgenossenschaft

Die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) ist die gesetzliche Unfallversicherung für Versicherte in der Nahrungsmittelbranche und des Gastgewerbes.

Die gesetzliche **Unfallversicherung** ist ein Zweig der **Sozialversicherung**. Diese umfasst auch die gesetzliche Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Die gesetzliche Unfallversicherung ist - ebenso wie die anderen Versicherungszweige - eine Pflichtversicherung.

Für die gewerbliche Wirtschaft sind Träger der gesetzlichen Unfallversicherung die **gewerblichen Berufsgenossenschaften**. Das sind fachlich, nach Gewerbezweigen gegliederte Körperschaften des öffentlichen Rechts, in denen die Unternehmer der einzelnen Gewerbezweige für die Zwecke der Unfallversicherung zusammengeschlossen sind.

Die Berufsgenossenschaften haben die Aufgabe, **Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten** und die **Verletzten/ Erkrankten** sowie ihre Hinterbliebenen zu **entschädigen**.

Der Unternehmer ist verpflichtet, sein Unternehmen **binnen einer Woche nach Beginn bei der Berufsgenossenschaft anzumelden**. In manchen Branchen besteht eine Sofortmeldepflicht (§ 28 a Abs. 4 SGB IV). Hierzu gehören das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, das Schaustellergewerbe und die Fleischwirtschaft. Wer diese Sofortmeldepflicht nicht erfüllt, leistet Schwarzarbeit bzw. unterstützt diese (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung).

Ferner hat der Unternehmer Änderungen von Art und Gegenstand des Unternehmens, jede Erweiterung oder Einstellung des Unternehmens oder von Unternehmensteilen, Änderungen von Voraussetzungen für die Gefahrklassenzuordnung, den Wechsel des Unternehmers, den Eintritt oder das Ausscheiden eines Mitunternehmers und die Änderung der Rechtsform des Unternehmens **binnen vier Wochen** schriftlich mitzuteilen.

## Schriftwechsel mit der Berufsgenossenschaft

Schriftwechsel führen Sie mit folgenden Abteilungen:

Geschäftsbereich Prävention	Geschäftsbereich Mitglieder und Beitrag
Dynamostraße 7-11 68165 Mannheim Telefon: 0621 4456 3517 Telefax: 0800 197755 316 721 E-Mail: praevention@bgn.de	Dynamostraße 7-11 68165 Mannheim Telefon: 0621 4456 1581 Telefax: 0800 197755 313 233 E-Mail: beitrag@bgn.de
Arbeitsmedizinischer und Sicherheitstechnischer Dienst (ASD*BGN)	Abteilung Mitgliedschaft und Beitrag für den Bereich Fleischwirtschaft der BGN
Dynamostraße 7-11 68165 Mannheim Telefon: 0621 4456 2678 Telefax: 0800 197755 317 111 E-Mail: asd@bgn.de	Lortzingstraße 2 55127 Mainz Telefon: 06131 785 245 Telefax: 06131 785 751 E-Mail: bafleisch@bgn.de

## Geschäftsbereich Prävention Außenstellen

TAD = Technischer Aufsichtsdienst   GS = Gesundheitsschutz		
<b>Dortmund</b> Karl-Marx Straße 24 44141 Dortmund Telefon: <b>TAD</b> 0231 17634-5601	<b>TAD</b>	Fax: 0800 1977553-16230 E-Mail: praevention-dortmund@bgn.de
<b>Dresden</b> Wiener Str. 132 A 01219 Dresden Telefon: <b>TAD</b> 0351 87731-0 <b>GS</b> 0351 87727-0	<b>TAD</b>  <b>GS</b>	Fax: 0800 1977553-16270 E-Mail: praevention-dresden@bgn.de Fax: 0800 1977553-16360 E-Mail: gs_praevention_erfurt_dresden@bgn.de
<b>Erfurt</b> Lucas-Cranach-Platz 2 99097 Erfurt Telefon: <b>TAD</b> 0361 4391-4821 <b>GS</b> 0361 4391-4801	<b>TAD</b>  <b>GS</b>	Fax: 0800 1977553-16260 E-Mail: praevention-erfurt@bgn.de Fax: 0800 1977553-16360 E-Mail: gs_praevention_erfurt_dresden@bgn.de
<b>Germering</b> Streiflacher Str. 5a 82110 Germering (bei München) Telefon: <b>TAD</b> 089 89466-5980/-81 <b>GS</b> 089 89466-5820	<b>TAD</b>  <b>GS</b>	Fax: 0800 1977553-16210 E-Mail: praevention-germering@bgn.de Fax: 0800 1977553-16310 E-Mail: gs_praevention_germering@bgn.de
<b>Hannover</b> Tiergartenstr. 109–111 30559 Hannover Telefon: <b>TAD</b> 0511 23560-5420 <b>GS</b> 0511 23560-5400	<b>TAD</b>  <b>GS</b>	Fax: 0800 1977553-16240 E-Mail: praevention-hannover@bgn.de Fax: 0800 1977553-16340 E-Mail: gs_praevention_hannover@bgn.de

TAD = Technischer Aufsichtsdienst | GS = Gesundheitsschutz

<b>Kamen-Heeren</b> Südfeld 1a 59174 Kamen-Heeren Telefon: <b>GS</b> 02307 92488-40	<b>GS</b> Fax: 0800 1977553-16330 E-Mail: gs_praevention_kamen_heeren@bgn.de
<b>Mainz</b> Lortzingstr. 2 55127 Mainz Telefon: <b>TAD</b> 06131 785-389	<b>TAD</b> Fax: 0800 1977553-16810 E-Mail: tad_f_praevention@bgn.de
<b>Mannheim</b> Dynamostraße 7–11 68165 Mannheim Telefon: <b>TAD</b> 0621 4456-3422 <b>GS</b> 0621 4456-3195	<b>TAD</b> Fax: 0800 1977553-16721 E-Mail: pm-dok-praevention@bgn.de <b>GS</b> Fax: 0800 1977553-16320 E-Mail: gs_praevention_mannheim@bgn.de
<b>Nürnberg</b> Passauer Str. 7 90480 Nürnberg Telefon: <b>TAD</b> 0911 40079-0	<b>TAD</b> Fax: 0800 1977553-16280 E-Mail: praevention-nuernberg@bgn.de
<b>Potsdam</b> Eleonore-Prochaska-Str. 11 14480 Potsdam-Drewitz Telefon: <b>TAD</b> 0331 64958-0 <b>GS</b> 0331 64958-41	<b>TAD</b> Fax: 0800 1977553-16250 E-Mail: praevention-potsdam@bgn.de <b>GS</b> Fax: 0800 1977553-16350 E-Mail: gs_praevention_potsdam@bgn.de

Die **Unfallmeldungen und Zuschriften in Unfallsachen** sind unmittelbar an die zuständige Bezirksverwaltung zu richten.

Zuständig ist die Bezirksverwaltung, in deren Bereich der Verletzte zum Unfallzeitpunkt gewohnt hat.

Eine Ausnahme gilt für Verletzte fleischwirtschaftlicher Betriebe.

Hier ist für das gesamte Bundesgebiet die Zuständigkeit der Bezirksverwaltung Mainz gegeben.  
 Es sind zuständig für Versicherungsfälle aus:

Bundesland	Bezirksverwaltung Berlin
Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern sowie dem nördlichen Teil von Sachsen-Anhalt	Fregestraße 44 12161 Berlin Telefon: Telefon: 030 85105 0 Telefax: 0800 1977553 19500 E-Mail: bv.berlin@bgn.de
Bundesland	Bezirksverwaltung Erfurt
Thüringen, Sachsen sowie dem südlichen Teil von Sachsen-Anhalt	Lucas-Cranach-Platz 2 99097 Erfurt Telefon: 0361 4391 4840 Telefax: 0800 1977553 19600 E-Mail: bv.erfurt@bgn.de

<b>Bundesland</b>	<b>Bezirksverwaltung Dortmund</b>
Nordrhein-Westfalen	Hansbergstraße 28 44141 Dortmund Telefon: 0231 17634 0 Telefax: 0800 1977553 19300 E-Mail: bv.dortmund@bgn.de
<b>Bundesland</b>	<b>Bezirksverwaltung Hannover</b>
Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen	Tiergartenstraße 109-111 30559 Hannover Telefon: 0511 23560 0 Telefax: 0800 1977553 19400 E-Mail: bv.hannover@bgn.de
<b>Bundesland</b>	<b>Bezirksverwaltung Mannheim</b>
Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland	Dynamostraße 7 – 11 68165 Mannheim Telefon: 0621 4456 0 Telefax: 0800 1977553 19200 E-Mail: bv.mannheim@bgn.de
<b>Bundesland</b>	<b>Bezirksverwaltung München</b>
Bayern	Streiflacher Straße 5a 82110 Germering Telefon: 089 89466 0 Telefax: 0800 1977553 19100 E-Mail: bv.muenchen@bgn.de
<b>Bundesland</b>	<b>Bezirksverwaltung Mainz</b>
Betriebe der Fleischwirtschaft Bezirksverwaltung gesamtes Bundesgebiet	Lortzingstraße 2 55127 Mainz Telefon: 06131 785 0 Telefax: 0800 1977553 19700 E-Mail: bv.mainz@bgn.de
<b>Bundesland</b>	<b>Hauptverwaltung der BGN</b>
Hat der Verletzte seinen Wohnsitz im Ausland, richten Sie bitte Unfallmeldungen und Schriftsätze an:	Dynamostraße 7-11 68165 Mannheim Telefon: 0621 4456 1478 Telefax: 0800 197755 319 010 E-Mail: ausland@bgn.de

## BGN-Unfallmeldung bei einem tödlichen Unfall oder Massenunfall

Für die sofortige Unfallmeldung bei **tödlichen Unfällen** oder **schweren Schadensfällen** (z. B. Explosionen, Brände, Einstürze) hat die BGN eine Hotline eingerichtet unter der die diensthabende Aufsichtsperson zu

erreichen ist, die dann alles Notwendige veranlasst. Von der sofortigen Benachrichtigungspflicht ausgenommen sind Verkehrsunfälle.

Während der Dienstzeiten	
Montag - Freitag 08:00-16:00 Uhr	Telefon: 0621 4456 3517
Betriebe der Fleischwirtschaft Montag - Donnerstag 08:00-16:00Uhr, Freitag 08:00-15:00 Uhr	Telefon: 06131 785 389
Außerhalb der Dienstzeiten	
Telefon: 0621 4456 666	

## Ihre staatliche Arbeitsschutzbehörde

Die Gewerbeaufsicht ist zuständig für die Einhaltung von Vorschriften des Arbeits-, Umwelt- und Verbraucherschutzes. In einzelnen Bundesländern wird die Gewerbeaufsicht auch als Amt für Arbeitsschutz oder als Staatliches Umweltamt bezeichnet.

Die Berufsgenossenschaften befassen sich vorrangig mit den Belangen der bei ihnen versicherten Arbeitnehmer und ihrer Arbeitsbedingungen. Das Arbeitsfeld der Gewerbeaufsicht beinhaltet darüber hinaus den Schutz der breiten Öffentlichkeit.

Die Berufsgenossenschaften setzen bundeseinheitlich vorwiegend das branchenspezifische berufsgenossenschaftliche Vorschriften- und Regelwerk um (z.B. Beurteilung einer Wurstaufschnittmaschine), während die Gewerbeaufsichtsämter den staatlichen Arbeitsschutz auf Ebene der Bundesländer vollziehen (z.B. Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, Mutterschutzgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz, Arbeitszeitgesetz).

Grundsätzlich können aber Defizite im Arbeitsschutz sowohl von der Berufsgenossenschaft wie auch von der Gewerbeaufsicht beanstandet werden.

## Vordrucke

In diesem Abschnitt haben wir eine Reihe von Vordrucken zu verschiedenen Themen im Arbeitsschutz zusammengestellt. Diese sollen Ihnen die Arbeit erleichtern und Sie bei der Wahrnehmung Ihrer Unternehmerpflichten unterstützen. Die im Folgenden aufgeführten, sowie weitere Praxishilfen, wie z. B. Betriebsanweisungen für den sicheren Umgang mit Arbeitsmitteln und bestimmten Tätigkeiten, Prüfbescheinigungen für Flüssiggas, u. a. finden Sie auch auf der beigelegten BGN-DVD unter der Rubrik Praxishilfen.

### Formulare

#### (I) Innerbetriebliche Organisation

1. Unterweisungsnachweis zum Arbeitsschutz
2. Unterweisungsnachweis nach Infektionsschutzgesetz
3. Mitarbeiterinformation zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
4. Arbeitsschutzvereinbarung bei Arbeitnehmerüberlassung
5. Übertragung von Unternehmerpflichten
6. Aushang zur Bekanntmachung der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes
7. An-, Ab-, Ummeldung von Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt, Sicherheitsbeauftragten

#### (II) Unfall, Berufskrankheit, Notfall

8. Brandschutzordnung Teil A (Alarmplan)
9. Unfallanzeige + Erläuterungen
10. Berufskrankheitenanzeige + Erläuterungen
11. Verbandbuch

#### (III) Gefahrstoffe / Hautschutz

12. Hautschutzplan
13. Gefahrstoff-Verzeichnis
14. Gefahrstoff-Erfassungsbogen zur Erstellung von Betriebsanweisungen durch die BGN

#### (IV) Diverse Themen

15. Fahrsicherheitstraining (Anforderung von Trainingskarten)
16. Kraftstoffsparendes Fahren (Anforderung von Gutscheinen für Trainings)
17. Musterbrief zur Anforderung des Sicherheitsdatenblattes an den Hersteller



**Muster für die Dokumentation der Unterweisung**

**Bestätigung der Unterweisung nach  
§ 4 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1)**

Unternehmen: .....  
(Name und Anschrift des Unternehmens)

Betriebsteil, Arbeitsbereich .....

Durchgeführt von: .....

Durchgeführt am:.....

Unterweisungsinhalte (insbesondere Gefahrquellen, Maßnahmen zur Arbeitssicherheit  
und zum Gesundheitsschutz, Erste Hilfe): .....

.....  
.....

**Name und Unterschrift der Teilnehmer**

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich an der Unterweisung teilgenommen und den Inhalt verstanden habe.

Name, Vorname	Unterschrift	Name, Vorname	Unterschrift
---------------	--------------	---------------	--------------

.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....

Bemerkungen:

.....  
Unterschrift des Trainers / Unterweisenden

.....  
Geschäftsleitung z. K.

# Bestätigung der Übertragung von Unternehmerpflichten

(§ 13 Arbeitsschutzgesetz, § 13 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1))

Herrn/Frau: \_\_\_\_\_

werden für den Betrieb/die Abteilung: \_\_\_\_\_

des Unternehmens: \_\_\_\_\_

(Name und Anschrift des Unternehmens)

die dem Unternehmer hinsichtlich der Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren obliegenden Pflichten übertragen, in eigener Verantwortung

- die Aufgabenerledigung zu kontrollieren\*
- die Gefährdungsbeurteilung durchzuführen\*
- die Unterweisungen durchzuführen und zu dokumentieren\*
- mit besonderen Funktionsträgern wie Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit zusammenzuarbeiten\*
- den Arbeitsschutz zu kommunizieren\*
- die arbeitsmedizinische Vorsorge zu organisieren\*
- Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Planung und Beschaffung zu berücksichtigen\*
- Fremdfirmen einzubinden und zu informieren\*
- zeitlich befristet Beschäftigte zu integrieren\*
- Notfallmaßnahmen/Erste Hilfe zu organisieren\*

Sonstige/weitere Aufgaben: \_\_\_\_\_

Dazu gehören insbesondere: \_\_\_\_\_

*(Notwendige Konkretisierungen der Aufgaben und Befugnisse erfolgen im Anhang)*

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Unternehmers

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der beauftragten Person

\* Nichtzutreffendes streichen

**Rückseite beachten!**

## **Vor Unterzeichnung beachten!**

### **§ 9 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten:**

„(1) Handelt jemand

1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,
2. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft  
oder
3. als gesetzlicher Vertreter eines anderen

so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale) die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Vertreter anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Vertretenen vorliegen.

(2) Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebes oder einem sonst dazu Befugten

1. beauftragt, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten, oder
2. ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebes obliegen,  
und handelt er auf Grund dieses Auftrages, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Inhaber des Betriebes vorliegen. Dem Betrieb im Sinne des Satzes 1 steht das Unternehmen gleich. Handelt jemand auf Grund eines entsprechenden Auftrages für eine Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, so ist Satz 1 sinngemäß anzuwenden.
3. Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist.“

### **§ 13 Absatz 2 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG):**

„Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach diesem Gesetz in eigener Verantwortung wahrzunehmen.“

### **§ 15 Absatz 1 Nummer 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII):**

„(1) Die Unfallversicherungsträger erlassen als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften über

1. Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen haben, sowie die Form der Übertragung dieser Aufgaben auf andere Personen,
2. ...“

### **§ 13 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1):**

„Der Unternehmer kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm nach Unfallverhütungsvorschriften obliegende Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Die Beauftragung muss den Verantwortungsbereich und Befugnisse festlegen und ist vom Beauftragten zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Beauftragung ist ihm auszuhändigen.“



## Bescheinigungen

Dieser Abschnitt ist für die Ablage von Bescheinigungen, die das staatliche und berufsgenossenschaftliche Recht verlangen, sowie für sonstige Aus- und Fortbildungsmaßnahmen vorgesehen. Vorlagen zu den unten genannten Bescheinigungen finden Sie grundsätzlich im Abschnitt 4 Vordrucke und darüber hinaus auf der beiliegenden BGN-DVD unter der Rubrik Praxishilfen.

Dies können z. B. sein:

- Unterweisungsnachweise
- Aus- und Fortbildungsnachweise der Ersthelfer
- Teilnahmebescheinigung am Branchenmodell
- Teilnahmebescheinigung am Unternehmermodell
- Ausbildungsnachweis und Bestellsurkunde Fachkraft für Arbeitssicherheit
- Ausbildungsnachweis und Bestellsurkunde Betriebsarzt
- Ausbildungsnachweis der Sicherheitsbeauftragten
- sonstige Aus- und Fortbildungsnachweise (Brandschutzbeauftragter, Brandschutzhelfer, Aufzugswärter, etc.)
- Ausbildungsnachweise und Beauftragungen für Fahrer von Flurförderzeugen (Gabelstapler)
- Gesundheitszeugnisse
- Belehrungsnachweise zum Infektionsschutz

## Inhalt des großen und kleinen Verbandkastens

Verbandkasten (Inhalt) Benennung oder Bezeichnung	groß DIN 13169	klein DIN 13157
<b>Heftpflaster</b> 500 cm x 2,5 cm, Spule mit Außenschutz, thermoresistenter Kleber	2	1
<b>Wundschnellverband</b> 10 cm x 6 cm, staubgeschützt verpackt	16	8
<b>Fingerkuppenverband</b> staubgeschützt verpackt	8	4
<b>Fingerverband</b> 12 cm x 2 cm, staubgeschützt verpackt	8	4
<b>Pflasterstrips</b> 1,9 cm x 7,2 cm, staubgeschützt verpackt	8	4
<b>Pflasterstrips</b> 2,5 cm x 7,2 cm, staubgeschützt verpackt	16	8
<b>Verbandpäckchen</b> starre oder elastische Fixierbinde mit festen Kanten; 300 cm x 6 cm mit Kompresse 6 cm x 8 cm; Saugkapazität: mind. 800 g/m <sup>2</sup> , steril verpackt	2	1
<b>Verbandpäckchen</b> starre oder elastische Fixierbinde mit festen Kanten; 400 cm x 8 cm mit Kompresse 12 cm x 8 cm; Saugkapazität: mind. 800 g/m <sup>2</sup> , steril verpackt	6	3
<b>Verbandpäckchen</b> starre oder elastische Fixierbinde mit festen Kanten, 400 cm x 10 cm mit Kompresse 12 cm x 10 cm; Saugkapazität: mind. 800 g/m <sup>2</sup> , steril verpackt	2	1
<b>Verbandtuch</b> 80 cm x 60 cm, Saugkapazität mind. 125 g/m <sup>2</sup> Flächengewicht: mind. 90 g/m <sup>2</sup>	2	1
<b>Kompresse</b> 10 cm x 10 cm, Saugkapazität mind. 800 g/m <sup>2</sup> , maximal paarweise steril verpackt	12	6
<b>Augenkompresse</b> 5 cm x 7 cm, Gewicht: mind. 1,5 g/Stück, einzeln steril verpackt	4	2
<b>Kälte-Sofortkompresse</b> mindestens 200 cm <sup>2</sup> , ohne Vorkühlung, vorgegebene Lagerbedingungen beachten	2	1
<b>Rettungsdecke</b> mindestens 210 cm x 160 cm, Mindestfoliendicke 12 µm, dauerhaft metallisierte Polyesterfolie oder Material mit mindestens gleichwertigen Eigenschaften in Bezug auf Reflexionsvermögen, Temperaturbeständigkeit, nahtlos, mit Aluminium bedampft, Rückseite farbig, staubgeschützt verpackt	2	1

## Inhalt des großen und kleinen Verbandkastens (Fortsetzung)

Verbandkasten (Inhalt) Benennung oder Bezeichnung	groß DIN 13169	klein DIN 13157
<b>Fixierbinde</b> 400 cm x 6 cm, einzeln staubgeschützt verpackt	4	2
<b>Fixierbinde</b> 400 cm x 8 cm, einzeln staubgeschützt verpackt	4	2
<b>Dreiecktuch</b> 96 cm x 96 cm x 136 cm, staubgeschützt verpackt	4	2
<b>Schere</b> mindestens 18 cm lang, kniegebogen, nicht rostend	1	1
<b>Folienbeutel</b> Mindestgröße 30 cm x 40 cm, Mindestfoliendicke 45 µm, verschließbar, aus Polyethylen	4	2
<b>Vliesstoff-Tuch</b> mindestens 20 cm x 30 cm, flächenbezogene Masse mind. 15 g/m <sup>2</sup>	10	5
<b>Medizinische Einmalhandschuhe</b> nahtlos, groß, staubgeschützt verpackt	8	4
<b>Erste-Hilfe-Broschüre<sup>1</sup></b> Der Informationsgehalt der Broschüre muss mindestens eine „Anleitung zur Ersten Hilfe“ beinhalten.	1	1
<b>Inhaltsverzeichnis</b>	1	1

<sup>1</sup> Muss mindestens der DGUV Information „Anleitung zur Ersten Hilfe“ der gewerblichen Berufsgenossenschaften entsprechen (DGUV Information 204-006).

## Empfohlene Prüffristen für wiederkehrende Prüfungen (Auswahl)

	Prüfung durch ...	Prüffrist	
Abflämmanlagen	Befähigte Person	Festlegung der Frist mittels Gefährdungsbeurteilung Frühere Prüffrist: 4 Jahre*	
Aufzugsanlagen: Personenaufzug	Zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS)	Alle zwei Jahre (*), zusätzlich Zwischenprüfung auf ordnungsgemäßen Zustand	
Lasten- bzw. Güteraufzug	Befähigte Person oder ZÜS	Alle vier Jahre	
<b>Druckbehälter / Dampfkessel**</b>	Befähigte Person/ Zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS)	Siehe nachfolgend	
<b>Einstufung des Druckgeräts gemäß Artikel 9 in Verbindung mit Anhang II der Richtlinie 97/23/EG nach</b>	<b>Außere Prüfung</b>	<b>Innere Prüfung</b>	<b>Festigkeitsprüfung</b>
<p>1. Diagramm 1 in die Kategorie IV, sofern der maximal zulässige Druck PS mehr als ein bar beträgt</p> <p>2. Diagramm 2 in die a) Kategorie III, sofern der maximal zulässige Druck PS mehr als ein bar beträgt, oder b) Kategorie IV</p> <p>3. Diagramm 3 in die a) Kategorie II, sofern bei einem maximal zulässigen Druck PS von mehr als 500 bar das Produkt aus PS und maßgeblichem Volumen V mehr als 10 000 bar-Liter beträgt, oder b) Kategorie III, sofern das Produkt aus maximal zulässigem Druck PS und maßgeblichem Volumen V mehr als 10 000 bar-Liter beträgt</p> <p>4. Diagramm 4 in die a) Kategorie I, sofern bei einem maximal zulässigen Druck PS von mehr als 1 000 bar das Produkt aus PS und maßgeblichem Volumen V mehr als 10 000 bar-Liter beträgt, oder b) Kategorie II</p>	2 Jahre	5 Jahre	10 Jahre



<p>5. Diagramm 5 in die a) Kategorie III, sofern das Produkt aus maximal zulässigem Druck PS und maßgeblichem Volumen V mehr als 1 000 bar·Liter beträgt, oder b) Kategorie IV</p> <p>6. Diagramm 6 in die a) Kategorie I, sofern die Rohrleitung für sehr giftige Fluide verwendet wird, oder b) Kategorie II oder III, sofern die Rohrleitung für – sehr giftige Fluide oder – andere Fluide, wenn das Produkt aus maximal zulässigem Druck PS und Nennweite DN mehr als 2 000 bar beträgt, verwendet wird</p> <p>7. Diagramm 7 in die a) Kategorie I, sofern das Produkt aus maximal zulässigem Druck PS und Nennweite DN mehr als 2 000 bar beträgt, oder b) Kategorie II oder III</p> <p>8. Diagramm 8 in die Kategorie I, II oder III</p> <p>9. Diagramm 9 in die Kategorie I oder II</p>	1 Jahr	3 Jahre	5 Jahre
	5 Jahre		5 Jahre
	<b>Prüfung durch...</b>	<b>Prüffrist</b>	
Dunstabzugsanlagen	Befähigte Person	Jährlich	
Fettfangfilter /Aerosolabscheider	Unterwiesener Beschäftigter	Sofern in Gebrauch: Alle 14 Tage	
Elektrische Anlagen und ortsfeste Betriebsmittel	Befähigte Person (Elektrofachkraft)	Alle vier Jahre	
Elektrische ortsveränderliche Betriebsmittel, Verlängerungs- und Anschlussleitungen	Befähigte Person (Elektrofachkraft)	Richtwert: Alle sechs Monate, Maximalwert: alle zwei Jahre (bei geringer Fehlerquote)	
Erdgasanlagen: Leitungen und Leitungsverbindungen, Absperrreinrichtungen, Druckregler	Unterwiesener Beschäftigter	Jährlich (*) (Sichtkontrolle)	
	Vertragsinstallationsunternehmen	Alle 12 Jahre (*) (Gebrauchsfähigkeit / Dichtheit)	
Explosionsschutz (Anlagen in Ex-Bereichen)	Befähigte Person oder ZUS	Alle drei Jahre (*)	
Brandmeldeanlagen, Alarmierungseinrichtungen	Sachkundiger	Jährlich	
Fahrzeuge (z. B. PKW, Transporter, LKW)	Fahrzeugführer	Vor Arbeitsbeginn auf augenfällige Mängel	
	Sachkundiger	Jährlich auf betriebs-sicheren Zustand (*) (ergänzend zur HU)	
Feuerlöscher (ortsveränderlich)	Sachkundiger	Alle zwei Jahre (*)	
Feuerlöschanlagen (ortsfest und	Sachkundiger oder	Jährlich (*)	

selbsttätig), bei deren Einsatz eine Personengefährdung nicht auszuschließen ist	Sachverständiger	(mindestens alle zwei Jahre ist die Prüfung durch einen Sachverständigen durchzuführen)
Flammenüberwachung an Gasgeräten (Züandsicherung)	Unterrwiesener Beschäftigter	Jährlich (Funktionsprüfung)
Flüssiggasanlagen (Verbrauchsanlagen ortsfest)	Befähigte Person	Alle vier Jahre
Flüssiggasanlagen (Verbrauchsanlagen ortsveränderlich)	Befähigte Person	Alle zwei Jahre
Flurförderfahrzeuge	Sachkundiger	Jährlich
Getränkeschankanlagen	Befähigte Person	Alle zwei Jahre
Kälteanlagen	Sachkundiger	Erstprüfung: Vor der Erstinbetriebnahme oder nach Änderung/Instandsetzung Wiederholungsprüfung: 1 Jahr (Gefährdungsbeurteilung, ggf. Prüffrist anpassen)
Kegel- und Bowlinganlagen	Befähigte Person	Jährlich
Hebebühnen	Befähigte Person	Jährlich
Hochdruckreiniger (Flüssigkeitsstrahler)	Befähigte Person	Jährlich
Hubeinrichtungen (z. B. Hebekipper)	Befähigte Person	Jährlich
Krane	Sachverständiger  Sachkundiger	Erstprüfung; vor der Erstinbetriebnahme oder nach wesentlichen Änderungen  Wiederholungsprüfung; 1 Jahr (und nach Bedarf, z.B. nach Instandsetzung)
Ladebrücke, fahrbare Rampen	Befähigte Person	Erstprüfung: Vor der Erstinbetriebnahme oder nach Änderung/Instandsetzung Wiederholungsprüfung: 1 Jahr
Leitern / Tritte	Befähigte Person	Je nach Betriebsverhältnissen
Nahrungsmittelmaschinen	Befähigte Person	Max. 1 Jahr (Gefährdungsbeurteilung, ggf. Prüffrist anpassen)*
Räucheranlagen	Befähigte Person	Erstprüfung: Vor der Erstinbetriebnahme oder nach Änderung/Instandsetzung Wiederholungsprüfung: 6 Monate
Rohrbahn, Rohrbahnaken	Befähigte Person	Festlegung der Frist mittels Gefährdungsbeurteilung (frühere Prüffrist: 1 Jahr)*
Schussapparate	Hersteller oder Beauftragter	2 Jahre
Sicherheitsbeleuchtung	Sachkundiger	Nach Angaben des

		Herstellers
Sicherheitseinrichtungen an Maschinen und Geräten (z. B. Verriegelungen, NOT-HALT)	Unterrwiesener Beschäftigter  Befähigte Person	Arbeitstäglich auf Funktion  Jährlich
Stetigförderer	Befähigte Person	Erstprüfung: Vor der Erstinbetriebnahme oder nach Änderung/Instandsetzung Wiederholungsprüfung: max. 1 Jahr (Gefährdungsbeurteilung, ggf. Prüffrist anpassen)*
Thermoöl-Backöfen	Herstellerfirma oder Befähigte Person	Jährlich (Wärmeübertragungssystem sowie auf weitere Verwendbarkeit des Thermoöls)
Türen und Tore (kraftbetätigt)	Sachkundiger	Jährlich

**Erläuterungen:**

Zugelassene Überwachungsstelle / ZÜS:

Prüfstelle, die von der zuständigen Landesbehörde für bestimmte Aufgabengebiete benannt und von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) als ZÜS bekanntgemacht wurde

Sachverständiger:

Person, die auf Grund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung **besondere** Kenntnisse auf dem jeweiligen Gebiet hat und mit dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk vertraut ist. Sie kann den zu prüfenden Gegenstand prüfen **und gutachterlich beurteilen**.

Sachkundiger:

Person, die auf Grund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung **ausreichende** Kenntnisse auf dem jeweiligen Gebiet hat, die mit dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk vertraut ist und den sicheren Zustand des zu prüfenden Gegenstands (Arbeitsmittel, Einrichtung, usw.) beurteilen kann

Befähigte Person:

Person, die über die für die jeweilige Prüfung erforderliche Fachkenntnis verfügt. Diese wird erworben durch entsprechende Berufsausbildung, Berufserfahrung und zeitnahe berufliche Tätigkeit

Unterrwiesener Beschäftigter:

Beschäftigter, der angemessen und ausreichend unterwiesen wurde, so dass er in der Lage ist, die Prüfungen durchzuführen und dabei Mängel zu erkennen

\* bei Prüffrist:

Maximal zulässige Prüffrist nach den jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften

\*\* bei Arbeitsmittel/ Einrichtungen:

Die entsprechenden besonderen Regelungen und Ausnahmen für die Prüfungen der Druckgeräte sind zu beachten

## Prämienverfahren

Zum 1. 1. 2014 hat die BGN für alle Branchen ein Prämienverfahren eingeführt.

Prämienverfahren bedeutet: Unternehmen, die im Arbeitsschutz mehr machen, als gesetzlich vorgeschrieben ist, werden künftig dafür belohnt. Mit einer Geldprämie der BGN. Sie liegt je nach Betriebsgröße zwischen 100 € und 100.000 €.

Unternehmen, die gut im Arbeitsschutz sind, haben nachweislich weniger Arbeitsunfälle und somit weniger unfallbedingte Ausfälle. Sie haben weniger Fälle mit Verdacht auf eine Berufskrankheit. Ihre Beschäftigten sind leistungsfähiger und arbeiten motivierter.

Damit die Unternehmen wissen, was sie konkret mehr tun können, hat die BGN Extra-Maßnahmen in Branchenfragebögen zusammengestellt.

Es handelt sich dabei um Maßnahmen, die aufgrund von BGN-Erfahrungen nachweislich die betrieblichen Arbeitsbedingungen und Arbeitsergebnisse in der jeweiligen Branche verbessern.

Das heißt: Die aufgeführten Maßnahmen sind bereits gelebte Praxis, und nicht alle Unternehmen müssen bei null anfangen.

Um eine Prämie zu erhalten, muss Ihr Unternehmen einen Großteil der im jeweiligen Branchenfragebogen aufgeführten Maßnahmen umsetzen.

Dazu hat Ihr Unternehmen jeweils ein Kalenderjahr Zeit. Jede umgesetzte Maßnahme bringt Punkte (2, 4, 6, 8 oder 10 Punkte).

Erreichen Sie 80 % der maximal erreichbaren Punktzahl (ohne Bonusblock), zahlt die BGN Ihnen pro Vollbeschäftigtem (Arbeitnehmerrichtwert) 25 € Prämie aus. Die Punkte aus dem Bonusblock können zur Erreichung dieser Grenze herangezogen werden.

Prämie = Anzahl Vollbeschäftigte x 25 €

Eine Infoversion der Prämienbögen finden Sie zu Beginn jedes Jahres im Internet unter [www.bgn.de](http://www.bgn.de), Shortlink 1386 oder im Extranet der BGN.

Die Originalbögen zum Ausfüllen für das Prämienverfahren 2015 können Sie ab dem 01.10.2015 abfordern über

- Internet: [www.bgn.de](http://www.bgn.de), Shortlink 1386
- E-Mail: [Prämienverfahren@bgn.de](mailto:Prämienverfahren@bgn.de)
- Hotline: 0621-4456-3636

Sobald Ihr Originalbogen in Mannheim schriftlich oder elektronisch eingegangen (Stichtag: 31.03.) und das Ergebnis positiv bewertet wurde, erhalten Sie von uns bei Eingang des Bogens über den Postweg ein Anschreiben, in dem wir um die Übermittlung einer aktuellen Kontoverbindung bitten. Bei Bearbeitung im Extranet erfolgt die Eingabe der Kontoverbindung elektronisch. Wir überweisen Ihnen anschließend die Ihnen zustehende Prämie. Die BGN wird neben Plausibilitätsprüfungen auch stichprobenmäßige Überprüfungen in Unternehmen durchführen. Bei falschen Angaben wird die Prämie aberkannt und das Geld muss zurückgezahlt werden.

Dieser Abschnitt soll dazu dienen Sie über das Prämienverfahren zu informieren und Ihnen die Dokumentation aller Belege im Zusammenhang mit dem Prämienverfahren, wie die Dokumentationen Ihrer Maßnahmen, Bescheinigungen über Kurse, Seminare usw. und Zertifikate zu erleichtern. Damit Sie bei einer Überprüfung alle Nachweise schnell und vollständig zur Hand haben, können Sie diese in diesem Abschnitt abheften.